



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IX ZR 267/03

vom

11. November 2004

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den Vorsitzenden Richter Dr. Fischer, die Richter Dr. Ganter, Kayser, Vill und die Richterin Lohmann

am 11. November 2004

beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 28. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 14. Oktober 2003 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Streitwert des Beschwerdeverfahrens: 20.802,22 €.

Gründe:

Die Beschwerde ist nach § 544 Abs. 1 Satz 1 ZPO statthaft; sie ist jedoch nicht begründet. Weder hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts (§ 543 Abs. 2 ZPO).

Das Berufungsgericht hat den Wert der Farm in Kanada bei dem im Rahmen der Schadensermittlung gebotenen Gesamtvermögensvergleich außer Betracht gelassen, weil es der Liegenschaft keinen wesentlichen wirtschaftlichen Wert beigemessen hat. Selbst wenn dies unzutreffend sein sollte, handelt es sich nicht um einen "Rechtsfehler mit symptomatischer Bedeutung".

Da das Berufungsgericht für sämtliche denkbaren Alternativen eine Pflichtverletzung der Beklagten und einen Schaden der Klägerin bejaht hat, war es folgerichtig, die Eigentumsverhältnisse an dem "verschenkten" Grundstück nach kanadischem Recht offenzulassen.

Fischer

Ganter

Kayser

Vill

Lohmann